

---

# **Statuten**

**der Modellfluggruppe Winterthur**



## 1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Winterthur (hernach MGWi) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat Sitz in Winterthur.

Die MGWi ist Mitglied der Modellflugregion 5 und über diese dem schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aeroclub (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MGWi gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als Aktivmitglieder des AeCS nach Ziff. 7 der Statuten desselben.

Die MGWi ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Vereinszweck

- 2.1 Die MGWi bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Personen näher zu bringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MGWi fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. – Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Modellflugregion.

## 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglied der MGWi kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

**Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen.

**Junioren** sind Mitglieder, die am Ende des laufenden Kalenderjahres das 20. Altersjahr noch nicht beendet haben.

**Passivmitglieder** sind solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MGWi, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MGWi nicht automatisch Mitglieder des AeCS.

**Gastmitglieder** sind Mitglieder, die bereits einer anderen Modellfluggruppe angehören. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder mit Ausnahme von Beiträgen an übergeordnete Organisationen die bereits als Aktivmitglied einer anderen Gruppe entrichtet wurden (z.B. Aeroclubbeitrag, Modellflugsport usw.).

Durch seinen Beitritt zur MGWi verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MGWi verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit, haben sonst jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

- 3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in der MGWi sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes und kann der nächsten GV die definitive Aufnahme in die MGWi vorschlagen.

Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden, kann die MGWi die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MGWi bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen «Vereinsnotstand» zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit benachbarten Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen einem beitragswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MGWi bereit, einem auf Antrag des Beitrittskandidaten ergangenen Entscheides des Regionalvorstandes Folge zu leisten.

- 3.3 Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.
- 3.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31. Oktober nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die **Streichung** entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.5 **Ausschluss**: Mitglieder, die die Interessen der MGWi schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch

den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

#### 4. Organisation

4.1 Die Organe der MGWi sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen. Anträge von erheblicher Bedeutung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. – Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen. Die Region erhält von den Einladungen zur Generalversammlung sowie auch von denselben zu ausserordentlichen Generalversammlungen rechtzeitig eine Kopie. Ebenso erhält sie eine Kopie des Jahresberichtes.

4.2.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch das absolute Mehr, für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr. Für zweite Wahlgänge genügt das relative Mehr.

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MGWi oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Der Obmann oder bei dessen Abwesenheit der Vize-Obmann hat Stichentscheid.

4.2.3 Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Vize-Obmann geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied zu protokollieren.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder müssen geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

Die Versammlung wählt einen oder zwei Stimmentzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGWi.

4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an die Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500.– oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250.–
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der MGWi
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

#### 4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann
- der Vize-Obmann
- der Aktuar
- der Kassier
- wenigstens 1 Beisitzer, davon wenn immer möglich ein Junior.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selber zu ergänzen.

4.3.2 Der Vorstand tritt auf Einladung des Obmannes unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte der MGWi erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Vizeobmannes erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. Vizeobmann durch Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen ist vom Aktuar ein Beschlussfassungsprotokoll zu erstellen.

4.3.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MGWi nach aussen.
- Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Er besorgt die laufenden Geschäfte und führt die MGWi im Sinne des Vereinszwecks.
- Er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor.
- Er arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von höchstens 500.– pro Jahr oder wiederkehrende Ausgaben von höchstens 250.– pro Jahr.

#### 4.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren (1. Revisor, 2. Revisor und Ersatzrevisor) welche für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Der Beginn ihrer Amtsdauer ist gegenüber derjenigen des Vorstandes um ein Jahr versetzt.

Die Revisoren prüfen die Buchführung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

## 5. Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der MGWi bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- Zuwendungen Dritter

5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. – Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden. Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.

5.3 Für die Verbindlichkeiten der MGWi haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## 6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## 7. Modellflugplatz / Immatrikulation der Flugmodelle

Die Generalversammlung erlässt für die von der Gruppe betriebenen oder regelmässig benützten Modellfluggelände ein *Flugplatzreglement* und eine *Flugordnung*. Deren Einhaltung ist für alle Mitglieder verbindlich und vom Vorstand oder einem dazu bestimmten Mitglied zu überwachen.

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen alle Modelle mit einer *Immatrikulationsnummer* oder aber mit der *Anschrift des Inhabers* versehen sein. Die Immatrikulationsnummer wird jedem Mitglied durch den Vorstand zugeteilt.

## 8. Monatsversammlung

Die Mitglieder der MGWi treffen sich einmal im Monat zur Monatsversammlung, dem sogenannten Höck. Er dient der regelmässigen Orientierung der Mitglieder durch den

Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugwesens, der Vorstellung von Neubewerbern um die Mitgliedschaft sowie dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## 9. Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Modellflugregion über mit der Auflage dieses zu verwalten und einer allfällig neugegründeten Modellfluggruppe in der Region 5 – innerhalb von 10 Jahren nach Vermögensübergabe – nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## 10. Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MGWi vom 15. Januar 1999 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten von 24. Dezember 1994 mit sofortiger Wirkung.

Für den Regionalvorstand:

*E. Giezendern*

16. Oktober 1998

Für den Vorstand der MG Winterthur:

Der Obmann: *W. Merli*

Der Aktuar: *M. Bänninger*

31. Oktober 1998